

Vorlage der Spezialkommission 2014/1

«Massnahmen erste Phase Umsetzung der Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie»

Vom 3. Juli 2014

14-68

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2014/1 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Massnahmen erste Phase Umsetzung der kantonalen Energiestrategie vom 10. Dezember 2013 (Amtsdruckschrift 13-112) an 7 Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Reto Dubach sowie dem Leiter der kantonalen Energiefachstelle Andrea Paoli vorgestellt und vertreten. Das Protokoll führte Martina Harder. Die Spezialkommission wählte für die Vorlage folgenden neuen Arbeitstitel (siehe Diskussion und Abstimmung in der Detailberatung):

«Erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie»

1. Ausgangslage

Am 3. September 2012 hat der Kantonsrat von der Orientierungsvorlage des Regierungsrats betreffend die Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie mit 45 zu 9 Stimmen Kenntnis genommen. Die vom Kantonsrat damals zugleich gutgeheissenen parlamentarischen Erklärungen, werden mit dieser Vorlage vom Regierungsrat in die Gesamtstrategie aufgenommen, die Phasenweise umgesetzt werden soll. Grundsätzlich sollen diese Massnahmen kontinuierlich mit der übergeordneten Energiestrategie 2050 des Bundes auf ihre maximale Wirkung hin koordiniert werden. Die MuKEN (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) sollen die Grundlage bilden, um das Vorgehen der Kantone zu koordinieren.

2. Eintreten auf die Vorlage

In der Eintretensdebatte an der ersten Sitzung am 26. Februar 2014 hat die Regierung betont, dass der Stromversorgungssicherheit und wettbewerbsfähigen Strompreisen bei der Umsetzung der Energiestrategie ein hoher Stellenwert zukomme. Das Ziel bis 2035 rund 312 GWh Strom durch erneuerbare Energie zu ersetzen, sei keine leichte Aufgabe und gezielte Massnahmen müssten konsequent umgesetzt werden. Mit der Förderabgabe solle das Energieförderprogramm so betrieben werden, dass das freiwillige Verhalten der Stromkonsumenten gefördert werde.

Von der Kommissionsmehrheit wurde die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich positiv bewertet. Es wurde begrüsst, dass die Fördergelder nicht im Giesskannenprinzip ausgeschüttet werden sollen, sondern dass mit gezielten Anreizen Investitionen, die sich positiv auf die lokale Wertschöpfung auswirken, ausgelöst werden. Geplant sind jährliche Einnahmen aus der Energieförderabgabe von rund 4,5 Mio. Franken, die mit Bundesgeldern in der Höhe von ungefähr 2 Mio. Franken aufgestockt werden. Dadurch ergibt sich ein Volumen von gut 6,5 Mio. Franken, das aufgrund von Erfahrungswerten ein Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 40 Mio. Franken auslösen wird. Die Möglichkeit, für Gewerbebetriebe mit einem grossen Stromverbrauch die Förderabgabe zurückzuerhalten, wenn zielführende Mass-

nahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs umgesetzt werden, wird ebenfalls als positiv bewertet. Gleichzeitig wurde aber auch gefordert, dass der administrative Aufwand zur Umsetzung solcher Massnahmen möglichst klein gehalten werden solle. Der Kritik, dass Förderbeiträge für energetische Sanierungen die Hausbesitzer gegenüber den Mietern bevorzugen würden, konnte die Entlastung der Mieter durch sinkende Nebenkosten entgegengesetzt werden.

Die Kommissionsminderheit äusserte sich kritisch zu geplanten Massnahmen, die das Eigentum von Hausbesitzern tangieren. Der Einführung einer Förderabgabe standen sie kritisch bis ablehnend gegenüber, da sie die Mehrbelastung des Stromkonsumenten mit negativen Konsequenzen verbunden sehen. Die Kommissionsmehrheit hat dies insbesondere in Bezug auf die Haushaltungen relativiert. Die Mehrbelastung eines Durchschnittshaushalts dürfte zwischen 50 und 100 Franken pro Jahr liegen. Während der Eintretensdebatte zeigte sich, dass das Thema, auch bei mehrheitlich wohlwollender Aufnahme, polarisiert und die Vorlage des Regierungsrats kritisch hinterfragt werden wird.

Mit 8 : 3 Stimmen beschliesst die Kommission Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung Bericht des Regierungsrats

Bevor mit der Detailberatung begonnen werden konnte, wurde über den Antrag diskutiert, einen Fachmann einzuladen, der als starker Verfechter der Kernenergie gilt. Die Kommission lehnte den Antrag mit der Begründung, dass nur Fachleute eingeladen werden sollten, die der Kommission fachliche Unterstützung bieten können, mit 8 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Weiter wurde der Titel der Vorlage kritisiert, da er die wahren Möglichkeiten im Kanton Schaffhausen nicht widerspiegle. Der Titel der Vorlage «Massnahmen erste Phase *Umsetzung der Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie*» könnte dahingehend missverstanden werden, dass der Kanton Schaffhausen direkten Einfluss auf den Ersatz von bestehenden Kernkraftwerken habe. Der Antrag, den Titel der Vorlage auf «Erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie» zu ändern, wurde mit 8 : 3 Stimmen angenommen. Da der Bericht und Antrag des Regierungsrats nachträglich aus formalen Gründen nicht abgeändert werden kann, bleibt der offizielle Titel der Vorlage und auch des Kommissionsberichts vorläufig bestehen. Der Kommission war es aber wichtig, die eigentlichen Möglichkeiten und Ziele anschaulicher zu beschreiben.

Bei der Beratung der Vorlage zeigte sich rasch, dass die Kommissionsminderheit grundsätzlich weniger zusätzliche Vorschriften möchte, die Hauseigentümer zum Handeln verpflichten. Die Kommissionsmehrheit jedoch erachtet neue Bestimmungen als unerlässlich, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Die auf Bundesebene im Moment in Bearbeitung befindlichen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) werden voraussichtlich zwischen 2016 und 2018 von den Kantonen übernommen. Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen basieren bereits weitestgehend auf den MuKE. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass bei der Umsetzung der Energiestrategie von Seiten der Politik noch viel Energie und Einsatz von Nöten sein wird. Auch werden einige Entscheide sehr umstritten sein und das Volk wird noch verschiedentlich angefragt werden, ob es die Strategie oder einzelne Massnahmen mittragen will.

Da in der Kommission Unklarheit über die Tarifstruktur des Strompreises herrschte und darüber, aus welchen Leistungen und Abgaben sich dieser zusammensetzt, wurden für die 3. Kommissionssitzung vom 25. April 2014 zwei Vertreter der EKS AG (Thomas Fischer, CEO und Daniel Clauss, Geschäftsleitungsmitglied) eingeladen. Sie erläuterten sehr detailliert, wie sich der Strompreis zusammensetzt und speziell alle gesetzlichen Grundlagen zum Netzkostenbeitrag, der den Transport der elektrischen Energie im Netz finanziert.

Ein wesentlicher Bestandteil der Energiestrategie des Kantons Schaffhausen ist die Erhebung einer Förderabgabe auf den Stromverbrauch (Abrechnung über den Netzkostenanteil pro kWh). Ob diese Förderabgabe rechtlich zulässig ist, wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Da es sich um eine zentrale Frage handelt, gab der Regierungsrat eine juristische Expertise zu folgendem Thema in Auftrag: «Kantonale Förderabgabe und Energieförderfonds: Beurteilung der Zulässigkeit und des vorgesehenen Vorgehens zur Einführung.» Die Expertise kam zum Schluss, dass die Energieförderabgabe und der Energieförderfonds zulässig seien.

4. Beratung des Gesetzestextes

Art. 3a Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

Die Kommission stimmte mit 8 : 3 Stimmen gegen die Streichung der Änderungen von Art. 3a und damit gegen die Rückkehr zur Formulierung dieses Artikels in der heute gültigen Form.

Nach intensiver Diskussion und mehreren Unteranträgen einigte sich die Kommission auf folgende Formulierung von Abs. 1^{ter}:

«Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.»

Der Regierungsrat wird noch eine entsprechende Vollzugsrichtlinie ausarbeiten.

Bei Abs. 1^{bis} beschliesst die Kommission, mit 5 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten, das Wort «kantonalen» zu streichen. Somit gilt für alle öffentlichen Gebäude im Fall eines Neubaus der Minergie-P Standard. In der MuKE Stand Mai 2014 (Medienmitteilung der Energiedirektorenkonferenz) wird nicht unterschieden zwischen Gemeinden, Städten, Kantonen oder dem Bund. Generell wird von der öffentlichen Hand in ihrer Vorbildfunktion erwartet, dass für Neubauten ein fortschrittlicher Baustandard einzuhalten ist. Das kann Minergie-P oder Minergie-A sein, während Minergie für Neubauten als Stand der Technik zu bezeichnen ist und somit keine Vorbildfunktion besitzt. Mit 8 : 3 Stimmen lehnte die Kommission ab, dass neben dem Minergiestandard auch andere gleichwertige Standards zur Anwendung kommen können. Ebenso lehnte sie mit 7 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung ab, die Bestimmung durch die Vorgabe der SIA-Norm 480 «Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau» zu ergänzen. Die Kommissionsminderheit vertrat die Meinung, dass durch diese Ergänzung eine nachhaltige Planung und eine transparentere Vollkostenrechnung gefördert worden wäre.

Nach der Bereinigung in der Kommission lautet Art. 3a Abs. 1^{bis} neu wie folgt:

«Ihre Neubauten und umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.»

Eine klare Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass bei energetischen Massnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden im Streitfall und bei Gleichgewichtung der jeweiligen Argumente die energetischen Massnahmen höher zu gewichten seien. Die Kommissionsmehrheit erwartet, dass analog zu Art. 18a RPG Abs. 4 verfahren wird: « Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.»

Art. 42a Abs. 1^{bis} und Abs. 2

Die Bestimmung, dass höchstens 90 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden dürfen, bleibt nach intensiver Beratung im Gesetz. Der Antrag, diese Prozentzahl auf 80 Prozent zu reduzieren, wird mit 7 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt (8 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen) wird der Antrag, eine Kompensation unter verschiedenen Gebäuden des gleichen Eigentümers zu erlauben. Die Kommissionsmehrheit befürchtet einen vermehrten bürokratischen Aufwand in Zusammenhang mit der Umsetzung eines solchen Vorschlags. Eine solche Kompensation müsste im Grundbuch festgehalten werden, was bei Handänderungen zu erheblichen Problemen führen würde. Zudem würde dadurch eventuell verhindert, dass alle Gebäude nach dem Stand der Technik modernisiert würden.

Der Antrag, das Stimmvolk in einer Variantenabstimmung darüber entscheiden zu lassen, ob es die Limite für den Anteil an nicht-erneuerbarer Energie bei 80 oder bei 90 Prozent festsetzen möchte, unterlag mit 7 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung.

Art. 42f Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

Folgende zwei Anträge wurden mit jeweils 8 : 3 Stimmen abgelehnt:

Der erste Antrag verlangte die Streichung von Art. 42f Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter}. Der zweite Antrag verlangte eine Festschreibung der Entschädigungspflicht des Staates für Widerstandsheizungen, die ersetzt werden müssen.

Ein dritter Antrag wollte, dass die Frist von 15 Jahren bei der Ersatzpflicht von Widerstandsheizungen durch die Formulierung «bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen» ersetzt werde. Dieser Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

42f Abs. 3^{bis} lautet demnach nun wie folgt:

«Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem für die Raumheizung in Wohnbauten sind spätestens bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.»

Art. 42f^{bis}

Auch bei diesem Artikel wurden folgende zwei Anträge mit jeweils 8 : 3 Stimmen abgelehnt:

Der erste Antrag verlangte die Streichung von Art. 42f^{bis}. Der zweite Antrag verlangte eine Festschreibung der Entschädigungspflicht des Staates für ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene zentrale und dezentrale Warmwasseraufbereitungen, die ersetzt werden müssen.

Ein dritter Antrag wollte in Abs. 2 die Frist von 15 Jahren betreffend die Ersatzpflicht von ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene dezentrale Warmwasseraufbereitungen durch die Formulierung «bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen» ersetzen. Dieser Antrag wurde mit 8 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Art. 42f^{bis} Abs. 2 demnach nun wie folgt:

«Ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene dezentrale Warmwasseraufbereitungen in Wohnbauten sind spätestens bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.»

Art.42k Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

Eine knappe Kommissionsmehrheit erachtete eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde als zu kostenintensiv und zu ineffizient. Der ordentliche Rechtsweg über die üblichen Instanzen und zuletzt über das Obergericht seien einer neuen Behörde vorzuziehen.

Die knappe Kommissionsminderheit möchte die Justiz möglichst von aufwendigen Verfahren entlasten und sieht in der Schlichtungsbehörde eine gute Instanz, um im Streitfall sachdienliche Lösungen zu finden.

Mit 4 : 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen werden Art. 42k Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} ersatzlos gestrichen.

Art. 42n

Ein Streichungsantrag des gesamten Art. 42n wird mit 8 : 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 1: Zur Präzisierung wird Abs. 1 mit dem Zusatz «auf die Netzkosten» ergänzt.

Abs. 2 (neu): Im Rechtsgutachten «Kantonale Förderabgabe und Energieförderfonds: Beurteilung der Zulässigkeit und des vorgesehenen Vorgehens zur Einführung.» kommt der Experte zum Schluss, dass folgende Formulierung in Art. 42n eingefügt werden sollte:

«Die Energieförderabgabe beträgt maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) bis zu einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh und maximal 1,0 Rappen für jede Kilowattstunde über 100'000 kWh.»

Die Kommission folgt dieser Empfehlung mit 11 : 0 Stimmen. Gleichzeitig wird Art. 42p aufgehoben, da dieser nun in Absatz 2 integriert wurde.

Ein Antrag, der keine Unterscheidung zwischen grossen und kleinen Stromverbrauchern machen will, wird mit 7 : 4 Stimmen abgelehnt.

Abs. 3 (alt 2): Die Anpassung der Höhe der Energieförderabgabe an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten wird in Anbetracht der relativ kurzen Laufdauer des Förderprogramms als unnötig erachtet und ein entsprechender Antrag mit 11 : 0 Stimmen gutgeheissen.

Ebenfalls auf Empfehlung des Rechtsexperten beschliesst die Kommission mit 8 : 3 Stimmen, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«Er berücksichtigt dabei den Verhältnisfaktor der beiden Maximaltarife zueinander.»

Abs. 7 (alt 6): Mit 11 : 0 Stimmen wird der Gesetzestext so abgeändert, dass das Baudepartement bei den Netzbetreibern die Förderabgabe quartalsweise erheben wird. Damit wird gewährleistet, dass die Zinserträge des Kapitals zu einem wesentlichen Teil beim Kanton bleiben. Die Netzbetreiber können mit den bei ihnen anfallenden Zinserträgen ihren administrativen Aufwand decken.

Art. 42o

Die Kommission betrachtet die für Unternehmen bestehende Möglichkeit, bei der Umsetzung von Stromeffizienzmassnahmen zum Teil Förderabgaben zurückzuerhalten, als sehr gutes Instrument, um den Stromverbrauch insgesamt zu stabilisieren und langfristig zu reduzieren. Es wird von der Qualität der Zielvereinbarungen abhängen, wie wirkungsvoll dieses Instrument sein wird. Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

Art. 42p (alt)

Wird aufgehoben und vollumfänglich im Art. 42n Absatz 2 integriert.

Art. 42p (alt 42q)

Dieser Artikel wird, ohne dass Anträge gestellt werden, so wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, belassen. Gemäss Aussagen des Leiters der kantonalen Energiefachstelle und aufgrund bereits jahrelanger Erfahrung mit Energieförderprogrammen wird eine nachhaltige Wirkung ohne erneuten abrupten Stopp möglich sein. Sollten mehr Förderanträge gestellt werden, die bearbeitet oder sofort finanziert werden können, würden Wartelisten eingerichtet werden. Sollte sich jedoch zeigen, dass die Wartelisten nicht schnell genug abgebaut werden können, werden Anpassungen beim Förderprogramm vorgenommen.

Art. 42q (alt 42r)

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

Art. 42r (alt 42s)

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

Art. 42s (alt 42t)

Die Kommissionsminderheit ist besorgt, dass das Förderprogramm wiederum abgebrochen werden muss, wenn die politischen Instanzen Regierungs- und Kantonsrat bis zum Ablauftermin des Programms am 31. Dezember 2020 keine Nachfolgeregelung beschlossen haben. Mit 7 : 4 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt, dass das Volk befragt werden soll, falls der oben beschriebene Fall eintreten sollte.

Hingegen wurde mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Antrag angenommen, dass dem Kantonsrat spätestens im Jahr 2019 ein entsprechendes Geschäft zur Beratung vorgelegt werden muss.

Art. 82 Abs. 1

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

Zum Abschluss der Beratung des Baugesetzes diskutierte die Kommission über den Antrag, die Änderung des Baugesetzes freiwillig dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Die Kommissionsmehrheit vertraut jedoch auf die Regulierung, dass eine Gesetzesvorlage, die im Kantonsrat keine Vierfünftelmehrheit erreicht, dem Stimmvolk automatisch zur Beurteilung vorgelegt wird. Der Antrag wurde mit 7 zu 3 bei einer Enthaltung abgelehnt.

Die Kommission diskutiert, dass die als «vertraulich» gekennzeichnete juristische Expertise «*Kantonale Förderabgabe und Energieförderfonds: Beurteilung der Zulässigkeit und des vorgesehenen Vorgehens zur Einführung*» gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip frei zugänglich sein sollte. Der Regierungsrat entspricht diesem Wunsch. Das Gleiche gilt für eine Zusam-

menstellung der Energiefachstelle vom 02. Juli 2014 über mögliche Förderbereiche des zukünftigen Energieförderprogramms.

Es wurde seitens eines Kommissionsmitgliedes ein Postulatstext verfasst, der mehr Einfluss auf die Tarifstruktur der EKS AG im Bereich von elektrischen Widerstandsheizungen verlangt. Dieses Postulat sollte per Antrag zum Kommissionspostulat erhoben werden, was aber mit 6 : 1 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt wurde.

5. Beratung über die Abschreibung von 2 Postulaten (Antrag 2)

Die Postulate Nr. 2012/5 von Martina Munz mit dem Titel: «Energieförderprogramm überprüfen» und Nr. 2012/6 von Bernhard Egli mit dem Titel: «Postulat zu den Energieförderprogrammen» verlangen die Wiederaufnahme des Energieförderprogramms, das Anfang 2012 sehr kurzfristig infolge Finanzierungsschwierigkeiten ein Opfer seines eigenen Erfolges wurde und gestoppt werden musste. Obwohl die relativ konkreten Vorstellungen der Postulanten in dieser Vorlage keinen Niederschlag fanden, attestierte die Kommission dem Regierungsrat, im Sinne der Postulanten gehandelt zu haben. Die Abschreibung der beiden Vorstösse kann durchaus vertreten werden, da die Umsetzung der Postulate mit der Revision des Baugesetzes einen entscheidenden Schritt weitergebracht wird.

6. Beratung über die Massnahmen ohne Gesetzesänderungen (Beantwortung der parlamentarischen Erklärungen)

Da der Kantonsrat bereits anlässlich der Debatte am 3. September 2012 der Orientierungsvorlage des Regierungsrats betreffend die Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie ausgiebig über diese Massnahmen diskutiert hat, hat die Kommission diese Massnahmen nicht mehr detailliert beraten.

Bei Massnahme S2 muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Strukturen der EKS AG und der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss sehr unterschiedlich sind und deshalb eine Zusammenlegung im Moment kein Thema ist.

Der Regierungsrat bekräftigt, dass er gedenke, den Projektausschuss gemäss Massnahme U2 mindestens bis zur Ausarbeitung des neuen Förderprogramms bestehen zu lassen.

Die parlamentarische Erklärung, dass die EKS AG Gemeinschaftsanlagen zur ökologischen Stromproduktion fördern solle, wird in der Kommission als besonders wichtig hervorgehoben und es wird erwähnt, dass sehr viele verschiedene technische Varianten sowie auch verschiedene Rechtsformen möglich seien.

7. Schlussabstimmungen

Antrag 1

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem als Anhang 1 beigefügten, von der Spezialkommission abgeänderten Gesetzesentwurf betreffend Revision des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 zuzustimmen.

Der Antrag wird mit 8 : 3 Stimmen genehmigt.

Antrag 2

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat 5/2012 von Kantonsrätin Martina Munz und das Postulat 6/2012 von Kantonsrat Bernhard Egli abzuschreiben.

Der Antrag 2 wird mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Antrag 3

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, von den Stellungnahmen des Regierungsrats zu den Massnahmen ohne Gesetzesänderungen und zu den parlamentarischen Erklärungen gemäss Anhang 2 Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag 3 wird mit 8 : 3 Stimmengenehmigt.

Für die Spezialkommission

Andreas Frei (Präsident)
Markus Müller (Vizepräsident)
Urs Capaul
Theresia Derksen
Samuel Erb
Mariano Fioretti
Matthias Frick
Erich Gysel
Marcel Montanari
René Sauzet
Kurt Zubler

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

^{1^{bis}} Ihre Neubauten und umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei ~~kantonalen~~-Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

^{1^{ter}} Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 42a Abs. 1^{bis} und Abs. 2

^{1^{bis}} Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass höchstens 90 % des massgebenden Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs, des massgebenden Wärmebedarfs und die Ausnahmen.

b) Anforderungen an Neubauten und bestehende Wohnbauten

Art. 42e Abs. 4

⁴ Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 42f Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

^{3^{bis}} Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem für die Raumheizung in Wohnbauten sind spätestens ~~innert 15 Jahren~~bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

^{3^{ter}} Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 42f^{bis}

¹ Ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene zentrale Warmwasseraufbereitungen in Wohnbauten sind spätestens innert 10 Jahren durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

² Ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene dezentrale Warmwasseraufbereitungen in Wohnbauten sind spätestens bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen ~~innert 15 Jahren~~ durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

g^{bis}) Elektrische Warmwasseraufbereitungen

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

~~Art. 42k Abs. 1^{bis} und 1^{ter}~~

~~1^{bis} Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde gemäss Absatz 1 können an eine Schlichtungsstelle weitergezogen werden. Diese stellt gegebenenfalls die Nichteinigung fest, worauf innert 20 Tagen der ordentliche Rechtsmittelweg gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 besprochen werden kann.~~

~~1^{ter} Die Schlichtungsbehörde besteht aus maximal sechs Personen und setzt sich paritätisch aus Vertretern der Wirtschaft und des Kantons sowie aus mit dem Vollzug betrauten Experten zusammen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.~~

Art. 42n

5. Energieförderabgabe
a) Festlegung und Erhebung der Energieförderabgabe

1 Auf dem Strombezug der Endverbraucher wird eine Energieförderabgabe erhoben.

2 Die Energieförderabgabe beträgt maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) bis zu einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh und maximal 1,0 Rappen für jede Kilowattstunde über 100'000 kWh.

2³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Energieförderabgabe in Abhängigkeit der bezogenen Strommenge fest und passt sie der Entwicklung der Lebenshaltungskosten an. Er berücksichtigt dabei den Verhältnisfaktor der beiden Maximaltarife zueinander.

3⁴ Er setzt die Energieförderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital abzüglich der zugesicherten Beiträge für Projekte, welche ausserhalb des ordentlichen Förderprogramms unterstützt werden, zwei Jahreserträge übersteigt.

4⁵ Mit der Erhebung der Förderabgabe und den damit verbundenen Aufgaben werden die Netzbetreiber betraut. Diese gelten als Behörde im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 und des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und können Verfügungen erlassen.

6⁵ Der Netzbetreiber weist die Förderabgabe auf der Netzkostenabrechnung gesondert aus. Gegen die Inrechnungstellung der Förderabgabe kann innert 20 Tagen beim jeweiligen Netzbetreiber Beschwerde erhoben werden.

7⁶ Das Baudepartement erhebt bei den Netzbetreibern einmal jährlich quartalsweise die Abgabe nach Absatz 1. Anfallende Zinserträge bleiben im Eigentum der Netzbetreiber.

Art. 42o

b) Rückerstattung

1 Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten einen signifikanten Anteil des Umsatzes ausmachen, erhalten die bezahlte Förderabgabe vollumfänglich zurückerstattet.

2 Der Regierungsrat legt die definitive Höhe der Schwelle für die Rückerstattung fest. Die Schwelle liegt im Bereich zwischen 1.5 und 2.5 Prozent der Elektrizitätskosten im Verhältnis zum Umsatz.

3 Die Förderabgabe wird nur zurückerstattet, wenn:

- sich der betreffende Endverbraucher in einer Zielvereinbarung verpflichtet hat, die Stromeffizienz zu steigern und
- der Rückerstattungsbetrag vollständig für Stromeffizienzmassnahmen eingesetzt wird.

4 Die Zielvereinbarung muss mindestens in dem Jahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

5 Endverbraucher, welche die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Zu Unrecht erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

Art. 42p

e) Maximale Höhe

~~Der Regierungsrat kann die Förderabgabe maximal erhöhen bis~~

- ~~a) 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für jede Kilowattstunde bis 100'000 kWh~~
~~b) 1.0 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für jede Kilowattstunde oberhalb von 100'000 kWh.~~

Art. 42~~pe~~

Mit der Förderabgabe finanziert der Kanton die ihm aus der Energiegesetzgebung erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere

- a) die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Sinne von Art. 42e Abs. 1,
b) Projekte und Aktionen im Sinne von Art. 42e Abs. 2,
c) Information, Beratung und Weiterbildung im Sinne von Art. 3a Abs. 2.

d) Verwendung der Fördermittel

Art. 42~~qf~~

Der Kanton eröffnet mit der Förderabgabe einen Energieförderfonds, für den eine separate Rechnung geführt wird. Der Regierungsrat erlässt ein Fondsreglement. Das zuständige Departement verfügt über die Mittel des Fonds.

e) Energieförderfonds

Art. 42~~rs~~

Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat

- a) jährlich im Amtsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel,
b) periodisch in einem besonderen Bericht über die Wirkung der eingesetzten Mittel.

f) Berichtserstattung

Art. 42~~st~~

¹ Die Förderabgabe ist bis Ende 2020 befristet.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat rechtzeitig im Jahr 2019 einen Vorschlag in Bezug auf die Weiterführung der Förderabgabe für die Zeit nach 2020.

g) Befristung der Förderabgabe

Art. 82 Abs. 1

Die Vollzugsbehörden können gemeinschaftliche Verwaltungsorgane oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung. Wird auch die Verfügungsbefugnis übertragen, so bedarf es dazu einer speziellen Regelung in einem Gesetz.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: